Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8549**
18. Wahlperiode 23.05.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Kathrin Vogler, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Andrej Hunko, Niema Movassat und der Fraktion DIE LINKE.

Syrienkrieg und das Recht zur Befehlsverweigerung

Die Bundesregierung hat die Bundeswehr zum Jahreswechsel 2015/2016 in die „Operation Counter Daesh“ geschickt. Der deutsche Beitrag dient laut dem Mandatsantrag (Bundestagsdrucksache 18/6866) der „Unterstützung insbesondere Frankreichs, Iraks und der internationalen Allianz im Kampf gegen IS“. Entsandt wurden sechs Aufklärungstornados und ein Tankflugzeug, die sich an der US-geführten „Operation Inherent Resolve“ beteiligen, sowie eine Fregatte als Begleitschutz für den französischen Flugzeugträger. Die Bundeswehr entsendet außerdem u. a. Elemente des militärischen Nachrichtenwesens sowie Personal in Stäbe und Hauptquartiere. Das Einsatzgebiet ist nahezu grenzenlos – es liegt „vorrangig im und über“ dem Operationsgebiet der sich als „Islamischer Staat“ (IS) bezeichnenden Gruppierungen in Syrien und auf dem „Territorialgebiet von Staaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt“ sowie im östlichen Mittelmeer, dem Persischen Golf, dem Roten Meer und „angrenzenden Seegebieten“. Die die Regierungskoalition tragenden Bundestagsfraktionen haben den Einsatz auf Basis des Antrags der Bundesregierung am 4. Dezember 2015 mandatiert.

Nach Rechtsauffassung der Fragesteller sind sowohl der Einsatz als auch dessen Mandatierung durch die Koalitionsfraktionen im Bundestag völkerrechts- und verfassungswidrig. Die Fraktion DIE LINKE. ruft daher das Bundesverfassungsgericht an, um die Rechtswidrigkeit des Mandatsbeschlusses höchstrichterlich feststellen zu lassen.

Die mit der „Operation Counter Daesh“ unterstützte „Koalition“ gegen die sich als „Islamischer Staat“ (IS) bezeichnenden Gruppierungen agiert militärisch unter anderem auf dem Territorium von Syrien, ohne dass die gewählte syrische Regierung dem zugestimmt hätte. Der Einsatz der Bundeswehr hat mit Landesverteidigung nichts zu tun und erfolgt außerhalb eines Systems kollektiver Sicherheit. Das militärische Vorgehen der „Koalition“ ist nicht durch ein Mandat des UN-Sicherheitsrats nach Kapitel VII der UN-Charta gedeckt. Vielmehr wird die Intervention der „Koalition“ – auch von Vertretern der deutschen Bundesregierung – explizit damit begründet, dass ein solches Mandat nicht zu erlangen war.

Damit liegen sowohl nach den Vorgaben des Völkerrechts als auch des Verfassungsrechts nach der Rechtsauffassung der Fragesteller materiell-rechtlich Voraussetzungen, die den stattfindenden Bundeswehreinsatz als rechtmäßig erscheinen lassen könnten, offenkundig nicht vor.

In ein Dilemma bringt das die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die in diesen Einsatz entsandt werden, weil sie zunächst einmal gehalten sind, Einsatzbefehlen Folge zu leisten. Ein Befehl, der gegen nationales Recht und die Regeln des Völkerrechts verstößt, ist zwar rechtswidrig. Allerdings sind ordnungsgemäß von der oder dem zuständigen Vorgesetzten erteilte Befehle für die Soldatinnen und Soldaten zunächst einmal verbindlich und müssen befolgt werden, selbst wenn sie materiell rechtswidrig sind. Andererseits dürfen Soldatinnen und Soldaten Befehle nicht ausführen, wenn sie damit eine Straftat oder einen Verstoß gegen das (humanitäre) Völkerrecht begehen. Die in den Syrien-Einsatz entsandten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr setzen sich damit kontinuierlich der Gefahr einerseits dienstrechtlicher, andererseits strafrechtlicher Sanktionierung aus.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Bundeswehrangehörige sind im Rahmen der „Operation Counter Daesh“ unmittelbar oder mittelbar (etwa in Leitstellen oder Wartungs- oder Logistikeinheiten) mit dem Einsatz der Bundeswehr

   a) auf syrischem Gebiet (einschließlich Luftraum, Hoheitsgewässern sowie Gebieten, in denen IS aktiv ist oder die von IS zu irgendeinem Zeitpunkt kontrolliert wurden oder werden) und

   b) auf/über sonstigen Territorien (bitte unter Angabe, um welche Einsatzgebiete es sich dabei handelt)

   befasst, oder in Hauptquartiere bzw. Stäbe eingebunden, die Einsätze in diesen Territorien unterstützen, koordinieren oder führen (bitte nach Zivilbeschäftigten, Freiwillig Wehrdienstleistenden, Zeit- bzw. Berufssoldaten aufteilen)?

2. Wie viele von ihnen haben sich freiwillig für diesen Einsatz gemeldet?

3. Inwieweit vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der „Operation Counter Daesh“ dem grundgesetzlichen Auftrag der Bundeswehr entspricht, und worauf stützt sie ggf. diese Rechtsauffassung?

4. Wie positioniert die Bundesregierung sich zu den Aussagen namhafter Juristen, die – u. a. mit Blick auf den Verteidigungsbegriff, mit Blick auf die Souveränität Syriens, auf das Agieren außerhalb eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit oder das Fehlen eines Beschlusses des UN-Sicherheitsrats – auf die Verfassungs- und Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen von „Operation Counter Daesh“ hinweisen (vgl. z. B. Professor Daniel-Erasmus Kahn, Universität der Bundeswehr: www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-einsatz-in-syrien-klage-vor-dem-bvg-haette-gute-chancen-a-1065895.html; Professor Reinhard Merkel, Universität Hamburg: www.deutschlandfunk.de/kampf-gegen-terrormiliz-is-rechtsphilosoph-einsatz-der.694.de.html?dram:article_id=338882; Professor em. Norman Paech, Universität Hamburg: http://norman-paech.de/app/download/5803526840/Syrien+Tornadoeinsatz+LINKE+Dez+2015.pdf; Professor Hans-Joachim Heintze, Ruhr-Universität Bochum: www.deutschlandradiokultur.de/bundeswehr-in-syrien-einsatz-in-rechtlicher-grauzone.1008.de.html?dram:article_id=338445)?

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nicht dazu verpflichtet sind, an verfassungswidrigen oder völkerrechtswidrigen Einsätzen teilzunehmen?

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auch nicht dazu verpflichtet sind, an einem Einsatz teilzunehmen, den sie nach gewissenhafter und qualifizierter Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen selbst als völkerrechtswidrig oder verfassungswidrig einstufen?
7. Welche dienstlichen und rechtlichen Konsequenzen können für Soldatinnen oder Soldaten in Betracht kommen, die sich weigern, an einem von ihnen als rechtswidrig erkannten Bundeswehreinsatz teilzunehmen?
8. Welchen Verfahrensweg eröffnet die Bundeswehr, um es Soldatinnen und Soldaten, die Bedenken bzgl. der Rechtmäßigkeit eines Einsatzes oder eines Befehls haben bzw. einen Einsatz oder einen Befehl als rechtswidrig erkannt haben, zu ermöglichen, diese Bedenken und Einschätzungen vorzutragen, und zu einer rechtlichen Überprüfung und ggf. Beendigung des Einsatzes bzw. Aufhebung des Befehls beizutragen, jedenfalls aber von der Teilnahme am fraglichen Einsatz bzw. der Befolgung des entsprechenden Befehls befreit zu werden (bitte konkret unter Angabe der inhaltlichen und formalen Voraussetzungen sowie der institutionellen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen/Adressaten und Adressatinnen darstellen)?
9. Soweit Soldatinnen oder Soldaten unter Berufung auf die Rechtswidrigkeit eines Einsatzes oder eines konkreten Befehls die Teilnahme an einem Einsatz bzw. die Ausführung eines Befehls verweigerten:
   a) Welche Fälle sind der Bundesregierung seit 1999 bekannt?
   b) Wann und mit Blick auf welchen Einsatz kam es zu derartigen Verweigerungen?
   c) Welche Konsequenzen hatte diese Verweigerung für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten?
10. Welche rechtlichen Konsequenzen kommen für eine Soldatin oder einen Soldaten in Betracht, die/der an einem rechtswidrigen Bundeswehreinsatz teilnimmt, obwohl sie/er dessen Rechtswidrigkeit hätte erkennen können?
11. Welche strafrechtlichen Konsequenzen kann es für Soldatinnen und Soldaten haben, rechtswidrigen Befehlen von Vorgesetzten Folge zu leisten?
12. Inwiefern haben Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit, die Ausführung eines rechtswidrigen Befehls zu verweigern?
13. Welche Möglichkeiten der Befehlsverweigerung existieren für Soldatinnen und Soldaten, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar (etwa durch logistische oder Wartungsaufgaben) zur Unterstützung eines rechtswidrigen Einsatzes befohlen werden (auch mit Blick auf die Entscheidung des BVerwG, Az. 2 WD 12.04, Urteil vom 21. Juni 2005, in der Sache Pfaff)?

Berlin, den 20. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333